



Empfehlung Nr. 15/2021

vom 27. August 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Schattdorf UR

Die Post eröffnete der Gemeinde Schattdorf am 28. Oktober 2020, dass die Poststelle Schattdorf geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Schattdorf gelangte mit der Eingabe vom 12. November 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Schattdorf erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Schattdorf hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Uri eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Uri unterstützt in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2021 die Gemeinde Schattdorf: Er erinnert daran, dass die Gemeinde Schattdorf mit 5416 Einwohnenden die bevölkerungsmässig zweitgrösste Gemeinde des Kantons Uri ist. Sie sei in den letzten Jahren stetig gewachsen. Schattdorf sei Teil des Industriezentrums Altdorf/Schattdorf und beheimate auf dem Gemeindegebiet ca. 270 KMU mit rund 3'400 Beschäftigten. Darunter seien auch international tätige Unternehmen und bedeutende nationale Handelsunternehmungen. Schattdorf komme als «zentrumnaher Gemeinde» innerhalb des Hauptentwicklungsraums Unteres Reusstal eine spezifische Funktion zu. Demnach werde in der Gemeinde Schattdorf «die Nutzungsdurchmischung in den Ortszentren erhalten und gefördert.» Die Poststelle Schattdorf befinde sich im Dorfzentrum von Schattdorf. Diese wurde im Rahmen des Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal der 3. Generation als «Zentrumsgebiet» bezeichnet und abgegrenzt. Diese Gebiete sollen in ihrer Funktion als Dorf oder Quartierzentrum gestärkt und die Belebung gefördert werden. In kleineren Ortszentren stehe vor allem der Erhalt bestehender Funktionen (z.B. Angebote des täglichen Bedarfs) im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Kanton Uri, auf die Schliessung der Poststelle Schattdorf zu verzichten.

Dialogverfahren

2. Die Post gibt in ihrem Dossier an, dass sie sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe am 13. September 2018 mit dem Gemeindeverband des Kantons Uri darauf verständigt habe, die Filialen Bürglen und Schattdorf in Partnerlösungen zu überführen. Erst im Anschluss daran nahm die Post im Oktober 2018 den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit dem Gemeinderat von Schattdorf auf. Es erstaunt, dass sich die Post mit dem Gemeindeverband des Kantons Uri auf die Schliessung von Poststellen verständigt, bevor sie mit den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG aufgenommen hat. Indessen steht vorliegend nicht die «Verständigung» zwischen Post und Gemeindeverband des Kantons Uri zur Diskussion, sondern der Entscheid der Post vom 28. Oktober 2020 über die Schliessung der Poststelle Schattdorf und die dagegen gerichtete Eingabe des Gemeinderates von Schattdorf vom 12. November 2020.
3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit dem Gemeinderat Schattdorf zwischen Oktober 2018 und Oktober 2020 insgesamt vier Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Schattdorf. Die Post bot auch den Behörden der anderen von der Schliessung der Poststelle Schattdorf betroffenen Gemeinden einen Dialog an. Die angefragten Gemeindebehörden zeigten an einem Dialog mit der Post kein Interesse. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 401 (Uri) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Schattdorf mit einer Postagentur als Ersatzlösung drei Poststellen und 15 Postagenturen (Stand 12. Juli 2021). Hinzu kommen zwei PickPost-Stellen.
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Uri per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 93.28 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Schattdorf wird als Agglomerationskerngemeinde der Agglomeration Altdorf UR definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Altdorf gibt es rund 23'000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 13'100 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Altdorf die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Altdorf somit Anspruch auf zwei bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Altdorf – nach Umwandlung der Poststelle Schattdorf in eine Postagentur - fünf bediente Zugangspunkte an (Poststelle Altdorf sowie die Postagenturen in Schattdorf, Bürglen, Flüelen und Attinghausen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 16. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
9. Die Poststelle Altdorf ist 2.5 km Wegdistanz von der Poststelle Schattdorf entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Schattdorf und der Poststelle Altdorf inklusive der erforderlichen Fussmärsche ca. 9-10 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Altdorf stündlich vier Busverbindungen. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa fünf Minuten. Die Poststelle Erstfeld ist 5.4 km von der Poststelle Schattdorf entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit inkl. Fussmärsche 11-12 Minuten. Es gibt stündlich zwischen zwei und vier Busverbindungen. Mit dem PKW dauert die Fahrt rund acht Minuten.
10. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Schattdorf werden die Poststellen in der Umgebung jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Schattdorf ist eine Postagentur geplant: Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezi alsendungen wie Betreuungsurkunden, die künftig in der Poststelle Altdorf abzuholen sind). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (58.5 Std. im Vergleich zu 37 Std. pro Woche).
Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren.
11. Aus der Dokumentation der Post ergibt sich, dass die Postagentur (eine Bäckerei) mit einem Café verbunden ist. Dieses sei vom Verkaufsraum durch eine Glaswand abtrennbar. Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Diskretion der Postkundschaft getroffen werden.
12. Heute wird im Gebiet Haldi der Hausservice angeboten. Daran ändert sich nach den Angaben der Post nichts. Die Post will zudem – wie vom Gemeinderat Schattdorf gewünscht – den Hausservice zusätzlich auch in den Gebieten Acherli und Schachen anbieten.
13. Der Kanton Uri weist auf die Bedeutung der Gemeinde Schattdorf als Teil des Industriezentrums Altdorf/Schattdorf hin. Das gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen muss. Die Post trägt dem heute Rechnung, indem sie im Industrieteil von Schattdorf eine Postfachanlage und eine bediente Aufgabestelle für Geschäftskunden an der Militärstrasse 16 (Mo.-Fr. 7.30-8.15 Uhr und von 15.15-17.30 Uhr) betreibt. Wird die Poststelle Schattdorf geschlossen, kommt diesem Dienstleistungsangebot zu Gunsten der ortsansässigen Unternehmen noch grössere Bedeutung zu, weil die Geschäftskunden nicht mehr die Möglichkeiten haben, Sendungen (ausserhalb der Öffnungszeiten der Geschäftskundenstelle) auf der Poststelle aufzugeben. Die Aufgabe von Geschäftskundensendungen in der Postagentur sind nur noch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Die PostCom geht deshalb davon aus, dass die Post die Geschäftskundenstelle und die Postfachanlage zu Gunsten der ortsansässigen Unternehmen weiterführt und bei Bedarf ausbaut: So könnten bei Bedarf etwa die Öffnungszeiten der Geschäftskundenstelle verlängert oder

zusätzlichen Unternehmen, die heute noch keinen Zugang zur Geschäftskundenstelle haben, ein Zugang angeboten werden.

14. Schattdorf ist mit gut 5400 Einwohnenden die bevölkerungsmässig zweitgrösste Gemeinde des Kantons Uri. Das zeigt sich auch in den Volumen der Poststelle Schattdorf. Aus den Angaben im Dossier der Post ergibt sich jedoch, dass ein grosser Teil Volumen der Poststelle Schattdorf bei den Briefen und Paketen von Geschäftskunden aufgegeben wird. Wird die Postagentur von diesen von Geschäftskunden stammenden Volumen zumindest teilweise entlastet, darf davon ausgegangen werden, dass die designierte Postagentur die restlichen Volumen bewältigen kann. Die PostCom empfiehlt der Post deshalb, Geschäftskunden aus Schattdorf kulant den Zugang zur Geschäftskundenstelle zu ermöglichen. Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass den Geschäftskunden in Schattdorf zusätzliche Kosten entstehen, wenn sie ihre Sendungen nicht mehr in der Poststelle aufgeben können. Die PostCom empfiehlt der Post ferner, die Nutzung der Geschäftskundenstelle zu beobachten, um bei Bedarf Massnahmen zur Erweiterung des Angebotes zu treffen (wie etwa die Verlängerung der Öffnungszeiten).

Zusammenfassung


15. Die PostCom anerkennt das Engagement des Gemeinderats von Schattdorf und des Kantons Uri für die Poststelle im Ort. Sie kann gut nachvollziehen, dass die kommunalen und kantonalen Behörden insbesondere im Hinblick auf die für die Jahre 2021-2024 angekündigte Netzstrategie (Stabilisierung des Poststellennetzes bei rund 800 Poststellen) bestrebt sind, die Poststelle in der Gemeinde mit 5400 Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten. Es ist tatsächlich bedauerlich, dass die Poststelle in der bevölkerungsmässig zweitgrössten Urner Gemeinde geschlossen wird. Jedoch erfüllt die Post mit der Umwandlung der Poststelle Schattdorf in eine Postagentur alle rechtlichen Vorgaben. Sie berücksichtigt auch die regionalen Gegebenheiten genügend, solange sie wie unter Ziff. 13 dargelegt, den Geschäftskunden bzw. Gewerbetreibenden der Gemeinde eine gute und kostengünstige Lösung für die Postversorgung anbietet. Hervorzuheben ist zudem, dass durch Vergabe des Agenturauftrages an einen lokalen Partner auch der Geschäftsbetrieb dieses Gewerbetreibenden gestärkt wird und die angebotenen Dienstleistungen in der Postagentur gerade jene sind, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Die zusätzliche Möglichkeit der Bareinzahlung und Barauszahlung an der Wohnadresse kommt insbesondere der weniger mobilen Bevölkerung entgegen. Schliesslich ist auf die gute Erreichbarkeit von zwei Poststellen in der Umgebung hinzuweisen und dass die Post auf Wunsch des Gemeinderates in zwei Gebieten, Acherli und Schachen, neu zusätzlich den Hausservice anbietet. Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass sich die Post der regionalen Besonderheiten bewusst ist und dass sie bestrebt ist, den besonderen regionalen Gegebenheiten durch verschiedene Massnahmen Rechnung zu tragen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden, wenn die Post das bestehende Angebot zu Gunsten der ortsansässigen Unternehmen (Postfachanlage und bediente Aufgabestelle für Geschäftskunden) aufrechterhält und bei Bedarf ausbaut. Die PostCom empfiehlt der Post, allen Geschäftskunden aus Schattdorf kulant den Zugang zur Geschäftskundenstelle zu ermöglichen.

Die PostCom empfiehlt der Post zudem, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Diskretion der Postkundschaft getroffen werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom


Anne Seydoux-Christe
Präsidentin


Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Schattdorf, Gemeinderat, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. Juni 2021 „Ersatz der Poststelle Schattdorf (UR) durch eine Agentur“



Ersatz der Poststelle Schattdorf (UR) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 16. Juni 2021

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Schattdorf im Kanton Uri durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2020 zeigt, dass im Kanton Uri die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 98 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hauservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Digital signiert von Scherrer
Annette DMV6YI
Annette Scherrer2021-06-16 (mit Zeitstempel)
Sektionsleiterin Post